

Haushaltsatzung

des

Provinzialverbandes der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr 1940

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsatzung mit den Provinzialräten am 4. Juli 1940 beraten worden ist, folgende Haushaltsatzung festgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird im ordentlichen Haushaltsplan (Bruttoplan)

in der Ausgabe auf 93 574 016 *R.M.*

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Ausgabe auf 1 775 880 *R.M.*

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage wird von den Stadt- und Landkreisen in Höhe von 5 % erhoben:

1. der Steuerkraftzahlen

- a) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A),
- b) der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B),
- c) der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital,
- d) der Bürgersteuer.

2. der Schlüsselzuweisungen der Stadtkreise und der freisangehörigen Gemeinden.

Soweit Stadtkreise oder Gemeinden eines Landkreises eine Kriegsbeitragsumlage A zu leisten haben, sind von der Provinzialumlage des betreffenden Kreises 5 % der von ihm bzw. seinen Gemeinden zu leistenden Kriegsbeitragsumlage A abzusetzen.

Die Provinzialumlage ist in halbmonatlichen Raten zum 5. und 20. eines jeden Monats nach Maßgabe des dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplanes zu zahlen.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1940 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 000 000 *R.M.* festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

Düsseldorf, den 4. Juli 1940.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

In Vertretung:

Saake

Landeshauptmann der Rheinprovinz.